



Über oder innerhalb der Dachkonstruktion für die Verkehrswege und Arbeitsplätze Bauteile aus korrosionsbeständigen Metallen verwenden.

Verkehrswege

- Auf glatten Oberflächen von Dächern (z.B. Metall, Kunststoff) mit einer Neigung von 5° bis 20° Einrichtungen, z.B. Geländer, rutschhemmende Matten vorsetzen, die ein Abrutschen beim Betreten verhindern.

- Ab mehr als 20° Dachneigung Laufstege, Trittflächen, Einzeltritte oder fest installierte Leitern nach DIN EN 12951 vorsehen.
- Mindestbreite der Laufstege und Trittflächen 25 cm ②.
- Abstand zwischen den einzelnen Flächen von Laufstegen nicht mehr als 5 cm.
- Trittflächen unter Durchsteigöffnungen mindestens 25 x 40 cm ②.
- Abstand der Trittflächen ③ in Abhängigkeit von der Dachneigung. Nach Einbauanleitung des Herstellers übereinander anordnen ③:
 - Trittflächen auf Dächern bis 45° Neigung höchstens 75 cm

- Abstand
 - Trittflächen auf Dächern über 45° Neigung höchstens 50 cm Abstand
 - Einzeltritte bis höchstens 60° Dachneigung höchstens 40 cm Abstand ③
 - Dachleiter nach Einbauanleitung des Herstellers einbauen.
 - Dachleiter nur von einer Person einschließlich Werkzeug benutzen.
 - Keine Dachdeckeraufgleiter verwenden.
 - Anlegeleitern als Zugang zu Verkehrswegen auf dem Dach nur dann verwenden, wenn eine stand-sichere Aufstellung gewährleistet 